

Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz : Referat von Nationalrat Eugster-Züst, gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Zürich am 19. Oktober 1913

Autor(en): **Eugster-Züst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
 „Union für Frauenbestrebungen“
 („Zürch. Stimmrechtsverein“).



Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fr. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petizzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Zehn Jahre. — Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz. — Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz (Schluss). — Der zweite internationale Kongress der sozialen Käuferligen. — Die Frau. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen. — Anzeigen.

Zehn Jahre.

1. Zehn Jahr' sind's her, dass die „Union“
Eine Tochter erschaffen (sie wollt' keinen Sohn!),
Die sollte im ganzen Land Kunde geben
Von ihrer Arbeit, von „der Frauen Bestreben“.
2. Wohl war sie manchmal ein Sorgenkind,
Doch man weiss ja, dass sie die liebsten sind!
Und die sie von klein auf erzog und betreut
Mit Lieb' und Verständnis, sie pflegt sie noch heut.
3. Gewachsen ist sie drum stark und grad,
Im Reden klug — mutig zur Tat!
Ersehnter Gast in jedem Haus,
Wo frischer Geist geht ein und aus.
4. Auch hatte sie mit viel Geschick
Viel tiefe Gedanken — viel Zukunftsmusik —
Ins Herz getragen manch stillen Frau'n
Und ein Echo gefunden und dankbar Vertrau'n.
5. Die Kinderkrankheiten sind wohl vorbei;
Bald kämen die Flegeljahr' an die Reih'! —
Dass sie Zähne hat, hat man auch schon bemerkt!
An ihrem Mut hat sich Manche gestärkt.
6. Sie klatscht nicht und schwatzt nicht, sie weiss, was sie will,
Mit fröhlicher Zuversicht strebt sie zum Ziel.
Kein Tänzeln, Scharwenzeln zum Zeitvertreib, —
Stets offen und ehrlich: ein Wort — ein Weib!
7. Auch wie weit „draussen“ die Frauen gekommen,
Berichtet sie treulich zu Nutzen und Frommen
Und festigt das einigend', friedliche Band
Das uns Alle umschlingt von Land zu Land.
8. Die tapfere Kämpin, wohl hat sie's verdient,
Dass man ihr möglichst viel Freunde gewinnt!
Bringt Jede ihr einen nur aus unserer Schar,
Es wär' das gesegnetste „Prosit Neujahr!“.

G. B.

Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz.

Referat von Nationalrat Eugster-Züst,
 gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine
 in Zürich am 19. Oktober 1913.

Solange die Frau leidet,
 leidet die ganze Menschheit.

Wenn der Bund schweiz. Frauenvereine den Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz zum Gegenstand seiner Verhandlungen macht, so geschieht es wohl aus der Erkenntnis heraus, dass vor allem die Frau es ist, welche von den Fragen des Arbeiterschutzes am tiefsten berührt wird. Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass immer weitere Kreise sich mit der Frage des Arbeiterschutzes beschäftigen.

Aber so erfreulich diese Tatsache ist, so betrübend ist im Grunde, dass überhaupt von Arbeiterschutz gesprochen werden muss. Ueberlegen wir uns, was in dem Worte liegt, so müssen wir gestehen, dass es eine schwere Anklage gegen unsere heutige Gesellschaft enthält.

I. Der Arbeiterschutz.

Wer sind denn die Arbeiter, die des Schutzes bedürfen? „Ich arbeite auch, ich bin auch ein Arbeiter, eine Arbeiterin,“ wie oft hört man diesen Ausspruch. Man empfindet es wie eine Beleidigung, wenn man einem zu verstehen gibt: „Du bist kein Arbeiter!“ Man schlägt sich an die Stirne und fragt sich: „Ja, was tue ich denn, mühe ich mich nicht den ganzen Tag ab, bis ich müde bin, bin ich denn ein Faulpelz oder Tagedieb?“ Der Unternehmer, der ein Geschäft leitet, der Gewerbetreibende, der seine Kostenberechnungen aufstellt, seine Kunden bedient, die Hausfrau, die den ganzen Tag zu den Kindern sieht, die Haushaltung besorgt und ihrem Manne das Heim angenehm zu gestalten sucht, arbeiten sie denn alle nicht? Verdienen sie es nicht, Arbeiter genannt zu werden?

Wir werden uns doch bei aller Anerkennung jeder von andern und von uns geleisteten nützlichen Arbeit sagen müssen: „Gewiss, wir sind Arbeitende,“ aber „Arbeiter“ in dem Sinne, um den es sich beim Arbeiterschutz handelt, das sind wir nicht.

Es hat sich mit der Zeit wie von selbst ein Begriff herausgebildet, und es hat ein ihm entsprechendes Wort mit ganz eigentümlicher Bedeutung sich mit ihm verbunden: Der Begriff des Arbeiters als des Lohnarbeiters, der keinen Grund und Boden, kein Handwerkszeug, keine Maschinen, der mit einem Worte keine Produktionsmittel besitzt, und der an die Arbeit selbst somit nichts heranbringt als seine Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft bringen die Arbeiter wie eine Ware auf den Arbeitsmarkt, den „Arbeiter-

markt“, wie man heutzutage sagt. Und diese Ware unterliegt wie jede andere den Gesetzen der Nachfrage und des Angebots. Der Preis für die Ware, der Lohn, sinkt, wenn das Angebot von Arbeitskräften grösser als die Nachfrage ist, er steigt, wenn die Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot übersteigt.

Der Lohnarbeiter ist es also, um den es sich handelt, wenn von Arbeiterschutz die Rede ist, der Arbeiter und selbstverständlich auch die Arbeiterin, welche unter dieser Bezeichnung in diesen unseren Ausführungen immer mitverstanden sein soll.

Dieser Arbeiterstand — denn als besonderer Stand, hat sich im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung die Lohnarbeiterschaft herausgebildet — muss geschützt werden.

Geschützt werden? Ja, warum denn? Kann er sich nicht selbst schützen? Und wovor muss er denn geschützt werden? Doch nicht vor wilden Tieren, diese Zeiten sind bei uns längst vorüber! Vor der Unbill der Witterung? Kleidung und Wohnung besorgt sich ein jedes selbst, denkt man. Vor Krankheiten, vor verheerenden und mörderischen Epidemien? Das ist doch etwas, was alle angeht.

In diesen Fragen, vor allem: Warum und wovor muss der Arbeiter geschützt werden? liegt eine schwere Anklage.

Man spricht von einem Tierschutz, einem Naturschutz, einem Pflanzenschutz, einem Heimatschutz, das versteht man. Pflanzen und Tiere, die Natur, das unserer Heimat Eigentümliche, können sich nicht selbst schützen. Aber Menschen, grosse, starke, gesunde Menschen, können sie sich nicht selbst schützen? Frauen, Kinder, ja das könnten wir am Ende verstehen, und Schwache, Alte, Gebrechliche. Aber der Arbeiterschutz erstreckt sich auch auf Arbeiter und Arbeiterinnen, die arbeitsfähig, leistungsfähig sind, in den besten Jahren stehen.

Warum können sie sich nicht selber schützen? Ihre Schwäche liegt in der ökonomischen Abhängigkeit, ihre Schwäche ist eine wirtschaftliche, keine körperliche. Sie müssen ihre Arbeitskraft verwerten. Was um sie her blüht und wächst, die Früchte des Feldes, Kleider, Wohnung, alles, was zum Leben dient, gehört ja nicht ihnen, nur durch Verwertung ihrer Arbeitskraft können sie in den Besitz dessen kommen, was zum Leben notwendig ist. Sie dürfen sich von all dem nichts nehmen. Und so sehen sie sich in Abhängigkeit von denen, welche die Besitzenden sind, von den wirtschaftlich Starken.

Und die wirtschaftliche Entwicklung unter den Menschen hat es mit sich gebracht, dass die wirtschaftliche Stärke zur Ausnutzung der wirtschaftlichen Schwäche geführt hat. Man erinnere sich einmal daran, wie lange vor 50 Jahren in den Fabriken gearbeitet wurde, 12, 13 und mehr Stunden, auch von Frauen und Kindern, wie Kinder schon mit 8 und 9 Jahren anstrengende Arbeit verrichten mussten, wie dabei noch alle Schutzvorrichtungen fehlten, wie mit einem einzigen Unfall eine ganze Familie ins Elend stürzte.

Darin liegt die schwere Anklage, die uns aus der Forderung des Arbeiterschutzes entgegenschlägt:

Einmal: Wir haben Menschen neben uns, die nicht imstande sind, sich selbst zu schützen, die geschützt werden müssen.

Und dann: Die Menschen, die geschützt werden müssen, müssen geschützt werden gegen ihre eigenen Mitmenschen.

Und die ganze Schwere der Anklage trifft uns selber, uns alle, die ganze heutige Gesellschaft.

Und doch haben wir ein Recht zu sagen: Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass immer weitere Kreise sich mit der Frage des Arbeiterschutzes beschäftigen.

Es dümmerte nämlich mit der Entwicklung der Industrie ein Verständnis dafür auf: den Menschen, den Mitmenschen, sein eigen Fleisch und Blut, darf der Mensch nicht ausbeuten, wie man ein Bergwerk ausbeutet. Man darf nicht wegnehmen, soviel zu holen ist, bis nichts mehr da ist. In den Köpfen und Herzen einsichtiger Männer verdichtete sich diese Erkenntnis zu dem festen Willen: „Da muss der Staat schützen, da müssen Grenzen gezogen werden hinsichtlich der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit; Schutzvorrichtungen müssen angebracht und die Arbeitgeber verpflichtet werden, bei Unfällen für den Arbeiter und seine Angehörigen zu sorgen.“ So kam bei uns in der Schweiz zuerst im Kanton Glarus ein Fabrikgesetz zustande und dann vor 36 Jahren das erste heute noch in Kraft bestehende schweizerische Fabrikgesetz.

Schon damals zeigte es sich, dass es nicht nur galt, die Lohnarbeiterschaft, die in den Fabriken arbeitet, gegen schrankenlose Ausnutzung durch andere zu schützen, sondern dass es nicht weniger galt, die Arbeiterschaft gegen sich selbst zu schützen. Eine schrankenlose Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft ist nur da möglich, wo der Mensch sich selbst zu einer solchen hergibt. Und er wird sich zu einer solchen hergeben, sobald in dem oft so harten und schweren Kampfe um das zum Leben Notwendigste sich ihm die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lebenshaltung bietet. So berechtigt dieses Bestreben ist, so verhängnisvoll wird es, wenn eine Verbesserung der Lebenshaltung mit dem Leben selbst bezahlt werden muss, mit der eigenen Gesundheit, mit der von Familienangehörigen, der Frau und der Kinder, und so die Arbeit, statt zur Wohlfahrt zu dienen, der Familie und dem Volksganzen zur Plage, zum Verderben wird.

Im Kampfe um den Lebensunterhalt, um eine Verbesserung der Lebenshaltung haben Männer ihre Frauen in die Fabrik geschickt, Mütter ihre Kinder, und Mann und Frau und Kinder Kraft und Gesundheit geopfert und sehen sich heute noch in diese Zwangslage versetzt, auch wenn sie nicht mehr 12 und mehr Stunden arbeiten müssen. Der Schutz, den das Fabrikgesetz von 1877 brachte, brachte es einem grossen Teil der Arbeiterschaft gegen ihren Willen. Leute, die jene Zeit miterlebten, bezeugen uns, dass das Fabrikgesetz von Unternehmern — natürlich nicht von allen — und Arbeitern gemeinsam bekämpft wurde, von jenen, weil sie die Auswanderung der Industrie befürchteten, von diesen, weil sie den Verlust der Verdienstgelegenheit oder eine Einbusse an Verdienst befürchteten. Und es wird weiter bezeugt, dass das Gesetz von 1877 in der Abstimmung von den Bauern gerettet wurde, welche allerdings nicht aus humanitären Gründen für dasselbe stimmten, sondern aus „Täubi“ darüber, dass die Industrie die Arbeiter von der Landarbeit in die Fabriken lockte. Wir sind leider noch nicht so weit fortgeschritten, dass wir uns rühmen könnten, eine Wiederholung eines ähnlichen Schauspiels wäre ausgeschlossen. Denn die wirtschaftlichen Momente wirken ausserordentlich stark, und der Geist ist noch nicht der Sieger geworden über die Materie.

Man wird indessen nicht leugnen können, dass eine Wandlung, wenn nicht durchwegs noch, so doch in weiten Kreisen, in Unternehmerkreisen wie in denen der Arbeiter sich vollzogen hat.

Wir können es kaum genug würdigen, dass in unserer Zeit die Wertschätzung des Menschen, des Menschenlebens, des eigenen Lebens wie des Lebens unseres Nächsten in hohem Masse gestiegen ist. Dies zeigt sich namentlich auch in der Förderung, die der Arbeiterschutz in allen zivilisierten Staaten erfahren hat und fortwährend erfährt, bis er — wie wir hoffen — durch die Umwandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse überflüssig geworden sein wird, weil die Möglichkeit nicht mehr besteht, andere und sich selbst auszubeuten, und der Mensch selbst, der wahre Mensch, in den Mittelpunkt gerückt ist und die Stelle einnimmt, die in dem wunderbaren Bilde von Paul Robert der Mammon inne hat, des Mammons, der heute noch nicht nur im Mittelpunkt eines Gemäldes, sondern im Mittelpunkt des Lebens Einzelner und der Völker steht.

Noch ist das Ideal nicht Wirklichkeit. Die Entwicklung der Menschheit bemisst sich nicht nach Menschenaltern. Aber die Erhebung der Menschheit auf eine höhere Stufe der Entwicklung hat doch begonnen, und wenn wir die ersten Ansätze auch bald 2000 Jahre zurücksuchen müssen und sie dort auch finden in dem grössten aller Menschen, der zuerst als des Menschen Sohn den Menschen in den Mittelpunkt gestellt hat, so bietet uns dies die Gewähr, dass das Ziel auch erreicht wird.

Eine mächtige Förderung dieser Entwicklung ist nicht nur von ideal denkenden Menschen ausgegangen. Es bedurfte eines Anstosses und der Mitwirkung von durchaus materialistisch denkenden Menschen, die scheinbar zunächst nichts sehen als das materielle Leben.

Der Wert des Menschen, des menschlichen Lebens wurde und wird mehr und mehr erkannt in den zu gewaltigen Massen angewachsenen Kreisen der Industriearbeiter selbst.

Heute steht die Arbeiterschaft einem Fabrikgesetzentwurf ganz anders gegenüber als vor 36 Jahren. Damals stand die Organisation der Arbeiter erst in ihren Anfängen, heute umfasst sie in den zivilisierten Staaten Millionen. Mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgte die organisierte Arbeiterschaft — und eine einflussreiche Presse steht ihr energisch zur Seite — alle Vorgänge auf

dem Gebiete der Gesetzgebung. Sie beteiligt sich heute als politische Organisation selbst an der Gesetzgebung und lässt sich in den Parlamenten sehr eindrücklich vernehmen, gar manchen auch mit allzu vielem Nachdruck. Aber sie hat sich Gehör verschafft aus eigenem Antrieb. Und wer den Menschen wirklich schätzt, wird auch diese Erscheinung zu schätzen wissen.

Neben und mit der politischen Arbeiterorganisation hat vor allem die gewerkschaftliche Organisation das Rad des Fortschritts mächtig weiter getrieben. Wo starke Berufsorganisationen der Arbeiter bestehen, haben sie, fussend auf den Arbeiterschutzgesetzen, nicht erst gewartet, bis diese ihnen ohne ihr Zutun weiteren Schutz brachten. In direkten Unterhandlungen mit den Unternehmern haben sie, wo es möglich war, im Frieden, wo es nicht anders ging, im Kampfe sich den Schutz geholt, dessen sie bedurften, als Männer, die es als unter ihrer Würde stehend betrachteten, sich helfen und schützen zu lassen da, wo sie diese Hilfe und diesen Schutz kraft ihrer Bedeutung und der Bedeutung ihrer Leistungen im wirtschaftlichen Leben sich selber geben konnten.

Wenn heute das Fabrikgesetz revidiert wird, so hätten Tausende von schweiz. Arbeitern nicht den geringsten Anlass, sich zu erregen, wenn sie nur auf ihre eigene Stellung sehen. Sie haben schon, was ihnen das Gesetz bringen soll, sie haben es schon lange, ja zum Teil schon lange nicht mehr, weil der Zehnstudentag vom 9^{1/2} Studentag, vom 9 Studentag, vom 8 Studentag sogar überholt ist, weil sie ihre Arbeitsbedingungen mit ihren Prinzipalen vertraglich in Arbeitsverträgen und Gesamtarbeitsverträgen von Organisation zu Organisation geregelt haben. Aber sie wissen sich solidarisch verbunden mit dem gesamten Proletariat, sie wollen die Opfer, die sie gebracht haben, nicht nur für sich bringen, sie wollen — und sie tun es auch in ihrem eigenen Interesse — einstehe für die Massen, die noch nicht sich selber helfen können, für die Massen der Frauen und jugendlichen Arbeiter, für die Schwachen und Schwächsten unter der Arbeiterschaft.

Es offenbart sich in der gewerkschaftlichen Organisation eine Wertschätzung des Menschen und des menschlichen Lebens, welche viel weniger in Worten als in der Tat zum Ausdruck kommt, allerdings, wir geben es zu, nicht immer fein säuberlich, sondern ungefähr wie Erdarbeiter, die das Trace für neue Strassen ziehen, im Kot stehen und rücksichtslos hauen und graben, zuweilen auch daneben hauen und sehr unbequem werden, aber mit einer Wucht der Wirkung, wie sie nur aufwachenden, sich auf sich selbst besinnenden Menschen, Klassen und Völkern eigen ist. Und man darf wohl sagen: Die ausgiebigste Förderung hat der Arbeiterschutz nicht durch die Arbeiterschutzgesetze allein erfahren, sondern in Verbindung mit diesen durch die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter, die hier stehen und sagen: „So, da sind wir, und was wir sind, das wollen wir auch gelten und als aufrechte Menschen selber Hand ans Werk legen. Wir wollen unser Recht, unser ganzes und ungeschmälertes Menschenrecht!“

Sie haben vielleicht u. a. an den Worten „Ausbeutung“, „Ausbeuter“ Anstoss genommen. Das Gelüste zur Ausbeutung steckt uns Menschen aber so tief im Blute, dass es sich leider nicht nur in einer Klasse vorfindet. Der gleiche Sinn steckt auch in den grossen Massen unorganisierter Arbeiter, und wir werden auch in den Gewerkschaften ihrer nicht los werden, solange nicht die Gesamtheit der Menschen zu ihrem Rechte kommt; solange nicht in der Ueberwindung der Klasseninteressen, der Klassengegensätze, in denen der Klassenkampf wurzelt, die Einheit des Menschengeschlechts eine beglückende Tatsache wird und die Ausübung der Rechte gleichbedeutend ist mit der Erfüllung beseligender Pflicht in einer Gesellschaft, wo die Menschen in Tat und Wahrheit Brüder und Schwestern sein können und es auch sind.

Wenn nun dem wirklich so ist, dass in Hinsicht auf den Arbeiterschutz und dessen Förderung den Gewerkschaften eine solche Bedeutung zukommt, wie sie geschildert wurde, warum in aller Welt, fragen Sie, bedarf man denn noch der Gesetze, der Arbeiterschutzgesetze, der Arbeiterinnenschutzgesetze, eines schweizerischen Fabrikgesetzes?

Die Antwort ist zum Teil bereits gegeben mit dem Hinweis auf die lückenhafte Organisation der Arbeiter in den Berufsverbänden und auf die grosse Zahl derjenigen Arbeiter, welche sich heute — aus welchen Gründen immer — noch nicht selbst zu schützen

in der Lage sind; man denke an so viele Frauen und jugendliche Arbeiter. Aber auch für die stark gewordenen Berufsverbände ist ein Fabrikgesetz von gar nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Mit Recht ist auch schon bei der Besprechung des im Entwurfe liegenden Gesetzes gesagt worden: Ein Arbeiterschutzgesetz bildet immer einen Wall, hinter den der Arbeiterschutz, der auf dem Wege der Vereinbarung und gegenseitigen Zugeständnisse erreicht worden ist, nicht mehr zurückgeworfen werden kann. Abmachungen zwischen Arbeiter und Unternehmer, z. B. über die Arbeitszeit, haben rein privaten Charakter. Die Bestimmungen des Gesetzes dagegen sind allgemein verbindlich und ihre Uebertretung kann auch strafrechtlich geahndet werden.

Wir haben daher alle Ursache, der gesetzgeberischen Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes eine hohe Bedeutung beizumessen.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes kennen wir in der Schweiz eine eidgenössische und eine kantonale Gesetzgebung. Während sich die eidg. Gesetzgebung in Ausführung von Art. 34 der Bundesverfassung auf die Fabriken beschränkt, hat die kantonale Gesetzgebung den Arbeiterschutz ausgedehnt. In Arbeiterinnenschutzgesetzen, Lehrlingsgesetzen, Wirtschaftsgesetzen wurden auch gewerbliche Betriebe erfasst, wobei vornehmlich die Rücksicht auf den Schutz von Frauen und Jugendlichen wegleitend war.

Es kann nicht in der Aufgabe Ihres Referenten liegen, auf diese Gesetzgebung näher einzutreten, so wenig wie auf das unermessliche Gebiet der Arbeiterschutzgebung in andern Staaten. Man kann die Durchführung des Arbeiterschutzes auf kantonalem, wie übrigens auch auf eidg. und internationalem Gebiete damit kennzeichnen, dass viel geschehen ist, dass viel geschieht, dass aber noch viel mehr geschehen dürfte und notwendig geschehen sollte.

Denn darüber besteht doch wohl kein Zweifel, dass der Arbeiterschutz nicht nur im Interesse der Einzelnen, gerade von ihm Betroffenen liegt, oder etwa auch derjenigen, denen er noch zugute kommen soll, als den Nachkommen der heute Besitzenden, — denn der Besitz ist etwas sehr Unbeständiges, die Güter dieser Welt haben vielleicht schon in der ersten Generation ihre Besitzer gewechselt, und die Nachkommen sind Proletarier geworden —, nein, der Arbeiterschutz liegt im Interesse eines ganzen Volkes, ist mit den Lebensinteressen der ganzen Menschheit verbunden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz.

Referat von Dr. Arthur Steinmann,
gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine
in Zürich am 19. Oktober 1913.

(Schluss.)

Die Industrie aber ist gewachsen und stark geworden trotz des Fabrikgesetzes von 1877, dem man schlimme Wirkungen voraussagte.

Gerade das ist eines der bestechendsten Argumente der Freunde einer radikalen Revision des Fabrikgesetzes, dass sie darauf hinweisen, wie wenig die Industrie (selbst so weit sie auf den Export angewiesen ist) durch das erste, sehr weitgehende, in seinem kühnen Zugreifen in der ganzen Welt einzig dastehende Arbeiterschutzgesetz gelitten hat. Die Industrie hat vielmehr eine nie geahnte Höhe erreicht, trotz der einschränkenden Bestimmungen über die Arbeitszeit, über Frauen- und Kinderarbeit usw. Und, schliesst man weiter, sie wird ebensowenig durch eine abermalige Erweiterung des Arbeiterschutzes etwas von ihrer Lebens- und Entwicklungsfähigkeit einbüßen.

Obenhin betrachtet, scheint der Schluss zulässig zu sein. Man vergisst dabei nur, dass das Gesetz von 1877 an die Stelle von völlig unregelmässigen Zuständen erstmals geregelte setzte. Da aber Ordnung immer Fortschritt und Vorwärtskommen mit sich bringt, entwickelten sich die Dinge in erfreulicher Weise. Das neue Fabrikgesetz erweitert und verschärft dagegen bloss die bestehenden Vorschriften, ausschliesslich auf Kosten der Industrie und ihrer Bewegungsfreiheit.